

DERZEIT IST EINE ONLINE-GEWERBEANMELDUNG LEIDER NICHT MÖGLICH

Wer einen Gewerbebetrieb neu errichtet oder eine gewerbliche Tätigkeit aufnimmt, ist verpflichtet, diese bei der zuständigen Verwaltung zu melden. Entsprechendes gilt für Änderungen und die Beendigung einer gewerblichen Tätigkeit.

Bitte wählen Sie Ihr Anliegen aus:

- Gewerbeanmeldung erfassen (Formular im Pdf)
- Gewerbeummeldung erfassen (Formular im Pdf)
- Gewerbeabmeldung erfassen (Formular im Pdf)

Wie ist zu melden:

Wir bitten sie die Gewerbeanmeldung schriftlich per Post oder E-Mail mit den jeweils erforderlichen Unterlagen vorzunehmen (siehe auch benötigte Unterlagen). Die Gebühr (Anmeldung 25 €, Um- und Abmeldung 20 €) überweisen Sie unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto der Gemeinde Oberschleißheim bei der Kreissparkasse München-Starnberg

IBAN: DE21702501500120670484 BIC: BYLADEM1KMS

Nach Erhalt der vollständigen Unterlagen und der Gebühr senden wir Ihnen eine Bestätigung Ihrer Gewerbeanmeldung postalisch zu.

In dringenden Fällen oder weiteren Fragen kontaktieren Sie unser Gewerbeamt unter 089-315613-54 oder Gewerbeamt@oberschleissheim.de

Benötigte Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes, unterschriebenes Formular
- Personalausweis oder Reisepass in Kopie
- bei ausländischen Staatsangehörigen (ausgenommen EU-Länder):
gültige Aufenthaltserlaubnis in Kopie
- bei Bevollmächtigung:
eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten in Kopie
- bei Minderjährigen:
Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (bei nebenberuflicher Tätigkeit) oder Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (bei hauptberuflicher Tätigkeit)
- bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen:
ein Registerauszug (mit allen Eintragungen) in Kopie
- bei Betrieb eines Vollhandwerkes: Kopie der Handwerkskarte
- bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten: Kopie der Erlaubnis zum Beispiel:
 - Automatengewerbe (§33c GewO)
 - Gaststätten/Hotels (§2/§9 Gaststättengesetz)
 - Bewachungsgewerbe (§34a GewO)
 - Personenbeförderung (z.B. Taxifahrer, Transportgewerbe)

Nach §34c GewO

- Immobilien- und Wohnraumvermittlung
- Finanzdienstleister (Ausnahmen: Vermittler von Versicherungen und Bausparverträgen)
- Bauträger und Baubetreuer (Makler)
- Darlehensvermittlung

Besonderheiten:

Besonderheiten Handwerk:

Die Gewerbebeantragung allein berechtigt nicht zum Betrieb eines Handwerks. Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen, sowie Personengesellschaften gestattet.

Nähere Informationen zum Handwerk erteilt die Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München Tel. 089/5119-0

Folgen bei fehlender Meldung:

Die Unterlassung der Meldung kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € nach der Gewerbeordnung und unter Umständen auch nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) mit Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.